

Mutterschutz

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Mutter und Kind werden vor Gefahren geschützt. Die werdende oder stillende Mutter kann ihre gewohnte Arbeit so weit wie möglich fortführen.



Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Führen Sie eine individuelle Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen, denen die werdende oder stillende Mutter hinsichtlich Art, Umfang und Dauer ausgesetzt ist, durch.
- Melden Sie die Schwangerschaft an die für den Mutterschutz zuständige Behörde – dem Gewerbeaufsichtsamt oder dem Amt für Arbeitsschutz. Meldeformulare finden Sie auch im Internet.
- Bitte beachten Sie, dass die Bundesländer Mutterschutzregelungen unterschiedlich auslegen. Am besten informieren Sie sich rechtzeitig bei den zuständigen Behörden und Ämtern über die regionalen Gegebenheiten.

Info: Die Krankenkasse, bei der die Schwangere versichert ist, übernimmt die Kosten, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbot von der Arbeit freigestellt werden muss. Informationen erhalten Sie bei den Krankenkassen.

Was ist bei werdenden Müttern zu beachten?

Damit sich die Schwangere zwischendurch ausruhen kann, muss ihr im Betrieb eine Liege zur Verfügung gestellt werden.

Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen

- in der Woche zwischen 6.00 und 20.00 Uhr arbeiten.
- täglich eine Arbeitszeit von maximal 8,5 Stunden leisten.
- pro Doppelwoche maximal 90 Stunden eingesetzt werden.

Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht

- zwischen 20.00 und 6.00 Uhr arbeiten (Verbot der Nachtarbeit).
- an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.
- **Info:** Die zuständige Behörde kann beispielsweise für Tierärztinnen Ausnahmen zulassen.
- Mehrarbeit leisten.

Arbeitszeit

	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht
Körperliche Belastungen	<ul style="list-style-type: none"> • administrative Tätigkeiten ausüben. 	<ul style="list-style-type: none"> • schwere körperliche Arbeiten und Arbeiten in Zwangshaltung ausführen. Dazu zählen regelmäßiges Heben und Tragen von Lasten per Hand (mehr als 5 kg) oder gelegentliches Tragen (mehr als 10 kg), wie zum Beispiel: heben schwerer Tiere auf den Behandlungstisch, geburtshilfliche Tätigkeiten in der Nutztierpraxis Pferd oder Rind. • nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats mehr als 4 Stunden pro Tag stehen.
Unfallgefahren	<ul style="list-style-type: none"> • Sichtkontrollen bei großen Tieren durchführen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr ausüben. Hier ist zum Beispiel an das zusätzliche Verletzungsrisiko durch Tritte, Abdrängen/Quetschen, Verletzungen durch Hörner zu denken. Ein Einsatz von schwangeren Tierärztinnen in der Großtierpraxis ist in der Regel wegen des hohen Verletzungsrisikos nicht möglich.
Infektionsgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • alle Tätigkeiten ausüben, bei denen ein Infektionsrisiko sicher ausgeschlossen ist. Lassen Sie sich von Ihrem Betriebsarzt beraten, welche Tätigkeiten, beispielsweise auch unter Verwendung Persönlicher Schutzausrüstung, möglich sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten mit erhöhter Infektionsgefahr ausführen. Besteht ein Zoonoserisiko beim Umgang mit Tieren oder tierischen Materialien, wie bei Untersuchungen, Behandlungen oder operativen Eingriffen, dürfen Schwangere nicht tätig werden. Besondere Bedeutung haben beispielsweise folgende Zoonosen: Toxoplasmose, Listeriose, LCM, Tollwut, Typhus, Psittakose, Q-Fieber. Berücksichtigen Sie auch die zusätzlichen Gefahren durch Biss- und Kratzverletzungen.

Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht	
<ul style="list-style-type: none"> im Normalfall Tätigkeiten in der Praxis ausüben, die Umgang mit Medikamenten, Desinfektionsmitteln und Haushaltsreinigern ausführen, wenn ein direkter Hautkontakt durch persönliche Schutzausrüstung (zum Beispiel Schutzhandschuhe) vermieden wird. 	<ul style="list-style-type: none"> Tätigkeiten mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen ausüben, wenn der Grenzwert überschritten wird. Kritisch ist beispielsweise der Umgang mit Narkosegasen. mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen (zum Beispiel Zytostatika) umgehen! 	Gefahrstoffe
<ul style="list-style-type: none"> sich im Kontrollbereich beim Einsatz von ionisierenden Strahlen aufhalten, wenn eine Strahlenbelastung von 1 mSv (gemessen vom Zeitpunkt der Schwangerschaftsmeldung an bis zum Ende der Schwangerschaft) nicht überschritten wird. Eine arbeitswöchentliche Strahlenmessung ist obligatorisch! 	<ul style="list-style-type: none"> mit offenen radioaktiven Substanzen umgehen. 	Röntgen/ radioaktive Substanzen

Zum Schutz von Mutter und Kind – Tipps für die Praxis

- Will die junge Mutter nach der Geburt wieder frühzeitig ihre Tätigkeit aufnehmen, so klären Sie (gegebenenfalls unter Einbeziehung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit), welche räumlichen und organisatorischen Regelungen erforderlich sind (Regelungen zu Stillzeiten oder Liegeräumen).
- Organisieren Sie die Arbeit für werdende oder stillende Mütter so, dass diese sich zwischendurch hinsetzen und ausruhen können.
- Unter www.bgw-online.de finden Sie eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere in der Pathologie.
- Unter www.bundestieraerztekammer.de, Suche: „Schwangere“ finden Sie weitere Hinweise zur Beschäftigung von schwangeren Mitarbeiterinnen beziehungsweise zu Beschäftigungsverboten für schwangere Mitarbeiterinnen.

